

Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplom-Prüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 29.10.2002 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 03.02.2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 13. Juli 2004 Gz. H1-437/563/9-1- die Prüfungsordnung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Abschlussprüfung (Diplomprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie. Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Theologische Fakultät aufgrund einer nach dieser Ordnung durchgeführten und bestandenen Abschlussprüfung den Diplomgrad „Diplomtheologe“ oder „Diplomtheologin“. Der Diplomgrad kann auch verliehen werden, wenn die Abschlussprüfung nach der „Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ vom 15.04.1997 durchgeführt und bestanden wurde und innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des entsprechenden Examenszeugnisses dieses dem Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zur Nostrifizierung vorgelegt wird.

§ 2

Zweck und Inhalt der Prüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungskandidat theologische Kompetenz besitzt, d. h. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden selbstständig zu arbeiten, und sich schließlich zu dem Wahrheitsanspruch theologischer Aussagen argumentativ verhalten kann.

§ 3

Prüfungstermine

Die Termine der Prüfung werden im Rahmen dieser Ordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen (siehe § 13 Abs. 1-4) finden in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Sommer- und Wintersemesters statt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die Theologische Abschlussprüfung besteht aus Prodekan, Dekan, drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierenden.
- (3) Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses amtiert der jeweilige Prodekan bzw. Studiendekan, es sei denn, der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden; die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Fachprüfer werden von den Fachgebieten der Theologischen Fakultät rechtzeitig benannt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. Es sind dies die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und Hochschuldozenten. Der Prüfungsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit auch weitere habilitierte Theologen zu Prüfern berufen; das gilt insbesondere für entpflichtete oder in Ruhestand getretene Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät. Ihre Namen werden spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine theologische Diplomprüfung bzw. ein Erstes Theologisches Examen mit Erfolg abgelegt hat.

§ 5 Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die wissenschaftliche Hausarbeit bzw. die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass eine Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Studienzeiten bis zu drei Semestern, die zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse führen, werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer in der Regel acht Semester an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ordnungsgemäß Theologie studiert hat. Nach Ablegen der letzten Sprachprüfung sollten die Kandidaten in der Regel sechs Semester studiert haben. Die Meldung zur Abschlussprüfung muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen. Wenn dieser Meldetermin versäumt wurde, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist jeweils schriftlich bis zum 15.01. bzw. 25.06. eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Der Meldung sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopien beizufügen, sofern sie nicht bereits bei der Meldung zur Zwischenprüfung dem Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität eingereicht worden sind:

1. Lebenslauf,
2. aktuelles Lichtbild,
3. eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
4. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 ThürHG,
5. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Sprachprüfungen Latinum, Graecum und Hebraicum (nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz),
6. das Studienbuch oder die an besuchten Hochschulen an seine Stelle tretenden Unterlagen,
7. eine Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen, nach Fachgebieten geordnet,
8. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) nach der Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität oder über eine vergleichbare Prüfung oder vergleichbare Studienleistung,
9. folgende Studiennachweise:
 - a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie,
 - b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus jedem dieser Fächer, wovon einer entfällt, wenn in dem betreffenden Fach zur

Zwischenprüfung ein benoteter Leistungsnachweis aufgrund einer Proseminararbeit vorgelegt wurde.*

- c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
 - d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann,
 - e) Nachweis über den Besuch mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich lebender nicht-christliche Religionen,
 - f) in Verbindung hiermit ein Leistungsnachweis, der je nach Veranstaltungsart durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, eine Seminararbeit oder ein Referat zu erbringen ist; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft als Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 gewählt wird.
 - g) Nachweis über den Besuch einer zusätzlichen Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums; hierunter sind insbesondere Veranstaltungen in einem Wahlpflichtfach gem. § 13 oder einem Wahlfach gem. § 14 dieser Ordnung zu rechnen,
 - h) Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Philosophie als Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 gewählt wird.
 - i) Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung,
10. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Meldung sind außerdem beizufügen:

1. gegebenenfalls ein Vorschlag für den Namen eines Hochschullehrers, der das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit (siehe § 11) stellt, ihre Anfertigung betreut und die Arbeit als Erstgutachter bewertet; dieser Hochschullehrer muss einer der vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachvertreter sein,
2. die Angabe des Wahlpflichtfaches (siehe § 13 Abs. 4),
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in einem Wahlfach (siehe § 14).

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie (Diplom) an jeder anderen Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum bzw. an kirchlichen Hochschulen, die durch Gliedkirchen der EKD getragen werden, werden nach Vorlage des Studienbuches, gleichwertiger Unterlagen oder von Teilnahmenachweisen anerkannt. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, können durch einen Hochschullehrer des Fachgebietes, für das der Schein benötigt wird, anerkannt werden. Das Verfahren ist in der „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ in § 6 Abs. 3 geregelt. Bei der Anerkennung von Stu-

* Diese Regelung greift nur dann, wenn über die beiden in jedem Fall für die Zwischenprüfung vorzulegenden Proseminararbeiten noch eine dritte Proseminararbeit anstelle einer der beiden mündlichen Prüfungen eingebracht wurde. Nur dann ersetzt eine im Rahmen der Zwischenprüfung als Prüfungsleistung gewertete Proseminararbeit eine für die Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegende fachidentische Hauptseminararbeit

dienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen und eines formlosen Antrags und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung den Antragstellern unverzüglich mit.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) oder eine gleichwertige Abschlussprüfung, insbesondere die Erste Theologische Prüfung bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder eine theologische Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich an einer anderen Hochschule oder bei einer Gliedkirche in einem entsprechenden Verfahren befindet.

II. Abschnitt: Die Prüfung

§ 10

Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung (Diplomprüfung) besteht aus drei bzw. vier Teilen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht,
3. den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen),
4. gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung in einem Wahlfach.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von einem zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss festgelegt und ausgegeben. Der Prüfungskandidat kann das Fachgebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit vorschlagen. Möglich sind die Grundfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie sowie die Wahlpflichtfächer.

(3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zehn Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen 50 Seiten (40 Zeilen à 60 Anschläge pro Seite) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Umfangsbegrenzung be-

darf der besonderen Genehmigung des Betreuers. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht zum festgesetzten Termin eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(6) Die Arbeit wird in der Regel von zwei Prüfern, die nach § 4 Abs. 5 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen, der nicht nach § 4 Abs. 5 berufen wurde. Die Benotung muss vor dem Beginn der Klausuren abgeschlossen sein. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungskandidaten auf Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfer auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären oder fachgebietsübergreifenden Arbeiten. Über den Umfang der Arbeit ist abweichend von Absatz 3 eine gesonderte Absprache mit dem Prüfungsausschuss herbeizuführen.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag, der zum entsprechenden ordentlichen Meldetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen ist, gleichzeitig mit den Prüfungskandidaten des vorhergehenden Prüfungstermins angefertigt werden. Bedingungen dafür sind, dass mindestens ein sechssemestriges sprachfreies Fachstudium absolviert wurde und dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Meldung zum folgenden Prüfungstermin erfüllt werden können. Wird die Meldung zum auf die Anfertigung der Hausarbeit folgenden Prüfungstermin ohne Begründung (siehe § 6 Abs. 1) nicht vorgenommen oder werden die Zulassungsvoraussetzungen (siehe § 7) dabei nicht erfüllt, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die vorgezogene Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur einmal möglich. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit im o. g. Sinne im Voraus geschrieben, hat dies auch bezüglich des Unterrichtsentwurfs zu geschehen.

§ 12

Unterrichtsentwurf

(1) Das Thema des Unterrichtsentwurfs wird von dem dazu bestellten Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Eingang der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Für die Bearbeitung stehen zwei Wochen zur Verfügung. Der Umfang des Unterrichtsentwurfs (einschließlich der analytischen Teile) darf 20 Seiten nicht überschreiten. Der Arbeit

ist die Versicherung beizugeben, dass sie selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Prüfungskandidaten kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu einer Woche verlängert werden. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann der Prüfungskandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Der Unterrichtsentwurf wird in der Regel von zwei Prüfern, die nach § 4 Abs. 5 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen, der nicht nach § 4 Abs. 5 berufen wurde.

§ 13 Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen oder lediglich aus mündlichen Prüfungen.

(2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus den folgenden Fachgebieten zu schreiben: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie (ohne Religionspädagogik). In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.

(3) In den folgenden Fachgebieten findet je eine mündliche Prüfung statt: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik).

(4) Außerdem findet eine mündliche Prüfung in einem Wahlpflichtfach entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten statt. Als Wahlpflichtfach können gewählt werden: Religionswissenschaft, Ökumenik, Philosophie. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden, wenn die Lehrinhalte des Faches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zwischen der Abgabe des Unterrichtsentwurfs (ohne Verlängerung) und dem Beginn der Fachprüfungen muss im Prüfungsverlauf ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Klausuren finden an verschiedenen Tagen innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes, die mündlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes statt.

§ 14 Fachprüfung im Wahlfach

Auf Wunsch des Prüfungskandidaten kann eine mündliche Prüfung in einem Wahlfach vorgenommen werden. Die Prüfung im Wahlfach bezieht sich auf den Gesamtumfang des Faches. Wahlfach kann z. B. sein: Judaistik, Geschichte der christlichen Kunst, Kirchenrecht, Thüringische Kirchengeschichte, Biblische Archäologie, Christliche Archäologie, Liturgiewissenschaft. Das Wahlfach muss jeweils bei der Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt und bestätigt werden. Die Prüfung findet nach den anderen münd-

lichen Fachprüfungen, jedoch in zeitlichem Zusammenhang mit ihnen statt. Das Ergebnis der Prüfung im Wahlfach wird bei der Feststellung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nicht berücksichtigt. Bezeichnung und Note des Wahlfaches werden im Abschlusszeugnis gesondert aufgeführt.

§ 15 Klausuren

(1) In den Klausuren soll vor allem grundlegendes theologisches Wissen nachgewiesen werden. Es werden jeweils zwei bis drei Themen zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie soll eines der Auswahlthemen aus dem Bereich der Ethik stammen. Für die Bearbeitung der Klausurthemen stehen vier Stunden zur Verfügung.

(2) Zu Beginn der Klausuren in den exegetischen Fachgebieten ist eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen. Die erforderlichen Textausgaben werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Lexika und Hilfsmittel benutzt werden können.

(3) Die Klausuren werden in der Regel von jeweils zwei Fachprüfern, von denen mindestens einer Professor sein muss, unabhängig voneinander begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 benotet.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen fachliche Kenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Verabredung spezieller Prüfungsbereiche innerhalb des Fachgebietes zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten ist möglich, jedoch muss auch dann mindestens ein Drittel der Prüfungszeit auf die Prüfung im Gesamtfach verwendet werden. Ist ein spezieller Prüfungsbereich verabredet worden, so ist dieser im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Grundfächern je 30 Minuten, in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, 45 Minuten, im Wahlpflichtfach und im Wahlfach je 15 Minuten.

(2) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung nach Anhörung des Beisitzers, der in der Regel auch das Protokoll führt, vorgenommen. Die Note wird gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden vom Beisitzer festgehalten. Das Protokoll wird vom Prüfer, dem Protokollant und ggf. dem Beisitzer unterschrieben und ist Teil der Prüfungsakte.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Bildung der Fachnote sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung vor dem Beginn der Klausuren abzubrechen und in der Regel zum nächsten Prüfungstermin neu zu beginnen. War der Unterrichtsentwurf bereits abgegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob sie in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen werden können.

(5) Können bei der wissenschaftlichen Hausarbeit und dem Unterrichtsentwurf oder einer Klausur die Prüfer keine einheitliche Bewertung finden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Ist die Differenz der Beurteilung zwischen den beiden Prüfern größer als eins, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Aufgrund des Votums der drei Gutachter entscheidet dann der Prüfungsausschuss.

(6) Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungsleistung, sonst aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung gebildet.

(7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und des Unterrichtsentwurfes sowie der einzelnen Fachnoten jeweils „ausreichend“ oder besser lauten.

(8) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten und Fachnoten gemäß Absatz 3 festgestellt. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen

Hausarbeit doppelt, die Noten des Unterrichtsentwurf und der einzelnen Fächer zählen einfach.

§ 18

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Wurde der Unterrichtsentwurf mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann er einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung des Unterrichtsentwurfes nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Bei Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, kann die Fachprüfung (Klausur und mündliche Prüfung, im Wahlpflichtfach nur mündliche Prüfung) zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden (§ 7 Abs. 2 bleibt unberührt), es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem einzigen Fach möglich. Sie ist zum folgenden Prüfungstermin vorzunehmen. Wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Freiversuch

(1) Eine innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossene und bestandene Diplomprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb der Frist eines Kalenderjahres nach dem Abschluss der letzten mündlichen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Diplomprüfung zur Notenverbesserung wiederholt, kann der Prüfling auf die Abfassung einer weiteren wissenschaftlichen Hausarbeit und eines Unterrichtsentwurfes verzichten. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis für das endgültige Diplomzeugnis.

(2) Eine innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossene und nicht bestandene Diplomprüfung dieser Art gilt als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen, die erfolgreich abgeschlossen worden sind, ist nicht möglich.

§ 20

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 21

Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfungskandidat Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann sich nur auf ein nicht ordnungsgemäßes Verfahren oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beziehen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Noten der wissenschaftlichen Arbeit und des Unterrichtsentwurfs und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Die Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Abschlussprüfungsordnung beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ihr Studium bereits begonnen und die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Abschlussprüfung auf Antrag nach dieser Ordnung ablegen.

§ 24

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Dekan der
Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena